

14.06.2005

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2005
Ltg.-444/A-1/40-2005
G-Ausschuss

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Adensamer, Kautz, DI Eigner, Kernstock, Hofmacher, Vladyka, Lembacher, Maier und Mag.Wilfing

betreffend **Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH)**

1.) Allgemeines

Das Land Niederösterreich betreibt derzeit 12 Landeskrankenanstalten. Durch die Übernahme von 8 Gemeindekrankenanstalten mit 1.1.2005 war die Schaffung einer eigenen organisatorischen Einheit, mit der das Land NÖ die Betriebsführung der NÖ Landeskliniken-Holding effizient gestalten konnte, notwendig.

Dies erfolgte durch die letzte NÖGUS-Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2004 in Form von Schaffung einer weiteren Kompetenz des NÖGUS hinsichtlich "Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten" sowie der dazu notwendigen Rahmenbedingungen.

Weitere Übernahmen sind mit 1.1.2006 geplant. Die Verhandlungen mit den Gemeinden zur Übertragung der Rechtsträgerschaft dieser Krankenanstalten laufen bereits. Bei einem positivem Abschluss mit allen Verhandlungspartnern würden nur mehr 3 Krankenanstalten von Gemeinden betrieben werden.

Aufgrund dieser Tatsache und dem damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand zur Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten ist es nun erforderlich, eine klare Trennung zwischen den Aufgaben des NÖGUS im Sinne des KaKuG und den Aufgaben der Betriebsführung der NÖ NÖ Landeskliniken-Holding zu schaffen.

Gegenstand der Novelle ist nun die Trennung zwischen einerseits den Bereichen Gesundheit und Soziales und andererseits der NÖ Landeskliniken-Holding. Änderungen aufgrund der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens bleiben einer späteren Gesetzesänderung vorbehalten.

Im Wesentlichen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Herauslösung der Bestimmungen über die Holding aus dem NÖGUS-Gesetz
2. Änderung der Bezeichnung von „Landesklinikenholding“ in „Landeskliniken-Holding“
3. Als Aufgabe der NÖ Landeskliniken-Holding werden nun ausdrücklich genannt:
 - a. Durchführung von Neu-, Zu- und Umbauten bei den Landeskrankenanstalten
 - b. Einkäufe von Waren und Dienstleistungen entsprechend dem Voranschlag des Landes Niederösterreich,
4. Änderung der Bezeichnung von „Ständiger Ausschuss“ in „Holdingversammlung“
5. Die Vertretung der NÖ Landeskliniken-Holding obliegt nun den Geschäftsführern und nicht mehr der „Fondsversammlung“.
6. Reduzierung der Holdingversammlung (bisher: Ständiger Ausschuss) auf 5 Mitglieder (2 Regierungsmitglieder und 3 von der Regierung bestellte Mitglieder). Die Gemeindevertreter sind nicht mehr vorgesehen.
7. Zusammenfassung und Präzisierung der Aufgaben der Holdingversammlung:
8. Es ist die Bestellung von bis zu 3 Geschäftsführern vorgesehen (bisher 2).
9. Der Geschäftsführung obliegt zusätzlich zu Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten ausdrücklich nun auch die Abwicklung von Bauvorhaben betreffend Landeskrankenanstalten
10. Die Berichtspflicht der Geschäftsführer wird auf 4 Monate verlängert (bisher 3).
11. Die Zusammensetzung der regionalen Holdingbeiräte wird neu definiert (§ 10 Abs. 2). Den Vorsitz führt ein Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holding.
12. Die Geschäftsführer werden von der Holdingversammlung bestellt (bisher von der Landesregierung)

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Art.15 Abs.1 B-VG.

2.) Finanzielle Auswirkungen

Aus der vorliegenden Novelle sind keine finanziellen Belastungen für den Bund, das Land NÖ und die Gemeinden Niederösterreichs zu erwarten.

3.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Aufgrund des Herauslösens aller Bestimmungen betreffend die NÖ Landeskliniken-Holding aus dem NÖGUS Gesetz, wird diese ab nun in einem neuen Gesetz geregelt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der aus dem NÖGUS Gesetz herausgenommenen Bestimmung des § 2 Abs. 3 (alt). Die NÖ Landeskliniken-Holding ist berechtigt gemäß Z 6 berechtigt alle Verträge abzuschließen. Zur Klarstellung wurden die Kaufverträge bzw. Dienstleistungsverträge in Z 7 gesondert angeführt. Der rasche, für die Versorgung der Patienten notwendige Einkauf von Waren und Dienstleistungen ist zur Erfüllung der Aufgaben der NÖ Landeskliniken-Holding unerlässlich. Die NÖ Landeskliniken-Holding ist dabei an die Vorgaben des Landesbudgets gebunden.

Ebenso wurde die Kompetenz zur Durchführung und Abwicklung von Neubauten geschaffen, womit nunmehr die Durchführung und Abwicklung von Neubauten sowie von Zu- und Umbauten bei der NÖ Landeskliniken-Holding ist.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht der aus dem NÖGUS Gesetz herausgenommenen Bestimmung des § 3 Abs. 3 (alt).

Zu § 4:

Als Organe sind die Holdingversammlung und der Geschäftsführer, der die LKH nach außen hin vertritt, vorgesehen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung entspricht der aus dem NÖGUS Gesetz herausgenommenen Bestimmung des § 5.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung, Vorsitz sowie Anwesenheits- und Konsensquoren der Holdingversammlung und entspricht in seinen Inhalten den bisherigen Bestimmungen zum „Ständigen Ausschuss“ im NÖGUS Gesetz.

Die Anzahl der Mitglieder in der Holdingversammlung (bisher: Ständiger Ausschuss) wird auf 5 Mitglieder (2 Regierungsmitglieder und 3 von der Regierung bestellte Mitglieder) reduziert. Die Gemeindevertreter sind nicht mehr vorgesehen.

Mitglieder und Ersatzmitglieder, ausgenommen Mitglieder der Landesregierung, können bei gleichzeitiger Bestellung eines neuen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) von der NÖ Landesregierung vorzeitig abberufen werden.

Wie schon im § 8 Abs. 8 und Abs. 9 des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes wurde eine Arbeitsgruppe zur Vorberatung von grundsätzlichen Fragen eingerichtet, wobei in dieser Arbeitsgruppe Entscheidungen einstimmig getroffen werden. Die Zusammensetzung wurde den neuen Gegebenheiten angepasst. Ansonsten wurde die Bestimmung unverändert vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz übernommen.

Zu § 7:

Hier werden die Aufgaben der Holdingversammlung geregelt und orientieren sich an den bisherigen Bestimmungen des NÖGUS Gesetzes. Sie wurden jedoch in diesem Paragraphen zusammengefasst. So wurde die bisher im § 8 Abs. 9 genannten

Aufgaben „Mitwirkung bei der Festlegung der Standorte der Landeskrankenanstalten und wesentlicher Strukturänderungen in einzelnen Landeskrankenanstalten“ und „Beschlussfassung über die Zusammenlegung von Landeskrankenanstalten“ bei den Aufgaben ausdrücklich genannt.

Zusätzlich aufgenommen wurde die Bestellung der Regionalen Holdingbeiräte.

Zu § 8:

Die Vertretung der NÖ Landeskliniken-Holding nach außen obliegt nun bis zu drei Geschäftsführern, und nicht mehr der „Fondsversammlung“ wie im NÖGUS Gesetz.

Zu § 9:

Dieser regelt die Aufgaben der Geschäftsführer und orientiert sich an § 11 NÖGUS Gesetz. Der Geschäftsführung obliegt zusätzlich zu Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten ausdrücklich nun auch die Durchführung und Abwicklung von Bauvorhaben insbes. auch von Neubauten.

Zu § 10:

Der Regionale Holdingbeirat entspricht dem herausgelösten Regionalen Fondsbeirat. Allerdings ändert sich die Zusammensetzung der regionalen Holdingbeiräte (§ 10 Abs. 2). Den Vorsitz hat ein Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holding.

Zu § 11:

Die Aufsicht entspricht jener in § 12 (neu) des NÖGUS Gesetzes.

Zu § 12:

Die Automationsunterstützte Verarbeitung von Daten entspricht jener in § 13 (neu) des NÖGUS Gesetzes.

Zu § 13:

Die Abgaben entsprechen jenen in § 14 (neu) des NÖGUS Gesetzes.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16.06.2005 möglich ist.